



Leitfaden zum Stellenvorbehalt im Land Nordrhein-Westfalen

für Eingliederungsberechtigte

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



1	Vorwort.....	4
2	Die Vormerkstelle NRW.....	5
2.1	Zuständigkeit der Vormerkstelle	5
2.2	Aufgaben der Vormerkstelle	6
3	Wer ist Eingliederungsberechtigt?.....	7
4	Das Vermittlungsverfahren der Vormerkstelle NRW	8
4.1	Der Antrag auf Vermittlung - (Erfassung der Eingliederungsberechtigten).....	9
4.1.1	... Welche Unterlagen benötigt die Vormerkstelle NRW.....	11
4.2	Die Bewerbung auf Vorbehaltsstellen (Stellenbörse)	12
4.2.1	... Laufbahnen in der Stellenbörse	13
4.2.2	... Bewerbung auf Stellen aus der Stellenbörse	13
4.3	Das Auswahlverfahren und die Einstellungszusage	14
4.4	Vorbereitung der Zuweisung	17
4.5	Zuweisung auf die vorbehaltene Stelle.....	17
5	Sonstiges.....	18
5.1	Beendigung des Vermittlungsverfahrens.....	18
5.2	Eingliederungsberechtigung	18
5.2.1	... Eingliederungsberechtigte	18
5.2.2	... Erlöschen der Rechte aus Eingliederungs- und Zulassungsschein“	18
5.3	Folgen der Ernennung zum Beamten auf Probe vor dem Dienstzeitende.....	19
5.4	Was Sie bedenken sollten:	20
5.4.1	... Freistellungszeiten – Dienstzeitende – Ende der Ausbildung	20
5.4.2	... Ernennung zum SaZ 12+ VOR dem 26. Juli 2012:	21
5.4.3	... Ernennung zum SaZ 12+ NACH dem 26. Juli 2012:.....	24
5.4.4	... Frühzeitig aktiv werden	25
5.4.5	... Welche Laufbahn?	25
5.4.6	... Räumliche Flexibilität	25
5.4.7	... Informationen	26
5.4.8	... Vorbereitung auf das Einstellungsverfahren	26
5.4.9	... Die Umgangsformen	26
5.4.10	.. Wo verbleiben Eingliederungs- oder Zulassungsschein?	27
5.4.11	.. Wann ist das Eingliederungsverfahren abgeschlossen?.....	27
5.4.12	.. Informationsmöglichkeiten zur Berufswahl.....	27
6	Adressen der Vormerkstellen des Bundes und anderer Bundesländer	29



1 Vorwort

Wer als Soldat auf Zeit (SaZ) nach ein paar Jahren die Bundeswehr verlässt, für den beginnt – zumindest beruflich – ein vollkommen neues Leben. Sie befinden sich auf dem Weg in ein Leben ohne Bundeswehr. Jetzt heißt es, noch einmal auf dem zivilen Arbeitsmarkt durchzustarten und sich auch dementsprechend aufzustellen.

Sie sind eingliederungsberechtigt nach § 9 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und interessieren sich für vorbehaltene Stellen nach § 10 SVG im Geschäftsbereich der Vormerkstelle Nordrhein-Westfalen. Dann müssen Sie jetzt aktiv werden und sich auf den öffentlichen Dienst vorbereiten, allein durch die Anmeldung in das Vermittlungsverfahren der Vormerkstelle NRW und den Besitz eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines entsteht für Sie kein Anspruch auf Einstellung. Der Stellenvorbehalt funktioniert nicht nach dem Motto: „Hier ist mein Schein, wo ist meine Stelle?“

Die Bewerbungs- bzw. Eingliederungsverfahren der nach § 10 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes einzurichtenden Vormerkstelle des Bundes und der 16 Vormerkstellen der Länder sind unterschiedlich. Der Ihnen vorliegende Leitfaden gilt deshalb ausschließlich für die Durchführung des Stellenvorbehalts im Land Nordrhein-Westfalen. Alle Informationen und erforderlichen Formblätter zum „Stellenvorbehalt“ im Land Nordrhein-Westfalen finden Sie ebenfalls im Internetauftritt der Bezirksregierung Köln unter: WWW.BRK.NRW.DE/VORMERKSTELLE

Die Erfahrung zeigt, dass die eingliederungsberechtigten Soldaten sich regelmäßig viel zu spät mit ihrem Dienstzeitende und den daraus resultierenden Folgen befassen. Sie sollten sich mindestens 24 Monate vor dem Beginn ihres Anspruchs auf Freistellung für das Vermittlungsverfahren der Vormerkstelle bewerben. Daher ist es unerlässlich, sich frühzeitig von der Vormerkstelle und dem BfD beraten zu lassen, um so die für Sie wichtigen persönlichen Termine (Beginn des Anspruchs, Dienstzeitende, anrechenbare Zeiten, Dienstzeitverlängerung, Dienstzeitverkürzung) zu erfahren.



2 Die Vormerkstelle NRW

2.1 Zuständigkeit der Vormerkstelle

Die Vormerkstellen sind unter der Zuständigkeit der Länder bei den Landesbehörden eingerichtet worden. Die Vormerkstelle NRW wurde aufgrund von § 10 Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) mit landesweiter Zuständigkeit für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Köln eingerichtet.

Die Vormerkstellen und der BfD sind zwei verschiedene Behörden, die keine Daten austauschen. Der BfD hat die Aufgabe, die SaZ nach Eignung, Neigung und Leistungsfähigkeit eine individuelle Qualifizierung auch schon während der Dienstzeit zu ermöglichen, sie auf die Zeiten der zivilberuflichen Bildung und der Tätigkeits- oder Beschäftigungssuche vorzubereiten, diese Zeiten finanziell abzusichern und ihnen zu einer angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben zu verhelfen. Diese Aufgabe ist vergleichbar mit den Aufgaben der Arbeitsverwaltung, hier jedoch exklusiv für alle Soldaten auf Zeit eingerichtet worden.

Demnach können Sie mit Hilfe des BfDs durch eingehende Beratung und geeignete Maßnahmen auf ein ziviles Leben nach der Bundeswehr **vorbereitet** werden.

Sobald Sie jedoch mit Hilfe der Eingliederungsberechtigung in den öffentlichen Dienst **eingegliedert** werden möchten, kann Ihnen **ausschließlich** die Vormerkstelle weiterhelfen, in deren Zuständigkeit sich Ihre Wunschbehörde befindet! Aus diesem Grunde müssen Sie bei all Ihren Aktivitäten sowohl den BfD als auch die Vormerkstelle in den Entscheidungs- und/oder Genehmigungsprozess einbinden.

Eine vorbehaltene Stelle kann nur mit Hilfe der zuständigen Vormerkstelle besetzt werden!





2.2 Aufgaben der Vormerkstelle

Die Aufgabe der Vormerkstelle NRW besteht vornehmlich in der Vermittlung eingliederungsberechtigter Soldaten in den öffentlichen Dienst des Landes NRW. Berechtig im Sinne des SVG sind Soldaten, die sich mit Hilfe eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins auf eine Stelle im öffentlichen Dienst des Landes NRW bewerben möchten.

Grundlage dafür ist der Stellenvorbehalt gem. § 10 des SVG in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (Stellenvorbehaltsverordnung - StVorV).

Die Aufgaben der Vormerkstelle gliedern sich in zwei Bereiche.

In dem ersten Bereich werden die Eingliederungsberechtigten gem. § 9 SVG mit den für das Vermittlungsverfahren notwendigen Daten erfasst. In diesen Bereich gehört ebenfalls die Beratung und Betreuung der Antragsteller. Dazu werden u. a. in Zusammenarbeit mit dem BfD Vorträge über die Thematik „Eingliederung in den öffentlichen Dienst“ gehalten. Ich empfehle Ihnen mit Nachdruck, diese Vorträge zu besuchen.

Der zweite Bereich befasst sich mit den vorbehaltenen Stellen, die von den Einstellungsbehörden gem. § 10 SVG zu melden sind. Diese Stellen werden zentral erfasst und in der Stellenbörse der Vormerkstelle NRW veröffentlicht. In diesen Bereich gehört ebenfalls die Beratung und Betreuung der Sachbearbeiter von den ca. 2.000 Meldepflichtigen Behörden sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Ausführung des SVG.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Vormerkstelle NRW ein Verfahren bestimmt, welches Ihnen in dieser Broschüre erläutert wird.



3 Wer ist Eingliederungsberechtigt?

Auf Antrag bei dem für Sie zuständigen Berufsförderungsdienst erhalten Sie als SaZ mit einer mindestens zwölfjährigen Verpflichtungszeit nach § 9 SVG einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein (E- oder Z-Schein). Das Original des von Ihnen beantragten Scheins wird Ihnen jedoch erst zu Ihrem Dienstzeitende ausgehändigt. Vor Ihrem Dienstzeitende bei der Bundeswehr erhalten Sie lediglich die Bestätigung, dass Ihnen der beantragte Schein zu Ihrem Dienstzeitende erteilt wird. Diese Bestätigung gilt ersatzweise für Sie solange als Nachweis der Einliederungsberechtigung, bis Sie das Original Ihres beantragten Scheines bekommen.

Eingliederungsberechtigt für Stellen im Zuständigkeitsbereich der Vormerkstelle NRW sind Sie nur dann, wenn:

- **Sie im Vermittlungsverfahren der Vormerkstelle NRW angemeldet sind!**

und

- **Sie im Besitz eines der folgenden gültigen Scheine sind:**
 - Eingliederungsschein oder
 - Zulassungsschein oder
 - Bestätigung über den Anspruch auf Erteilung eines Eingliederungsscheins oder
 - Bestätigung über den Anspruch auf Erteilung eines Zulassungsscheins.



4 Das Vermittlungsverfahren der Vormerkstelle NRW

Vor Beginn des Vermittlungsverfahrens ist ein Beratungsgespräch beim BfD erforderlich. Der BfD stellt die Eingliederungsberechtigung für den Soldaten aus. Er ist auch beim Antrag auf Aufnahme in das Vermittlungsverfahren bei der Vormerkstelle zu beteiligen. Vereinbaren Sie also rechtzeitig einen Termin bei Ihrem BfD!

Das Vermittlungsverfahren beginnt, sobald der Eingliederungsberechtigte den oben genannten Antrag auf Aufnahme in das Vermittlungsverfahren bei der Vormerkstelle NRW gestellt hat.

Fazit:

Sie dürfen sich nur dann auf eine Stelle im öffentlichen Dienst des Landes NRW bewerben, wenn Sie

- **Inhaber einer Eingliederungsberechtigung sind und**
- **im Verfahren der Vormerkstelle angemeldet sind!**





Das Vermittlungsverfahren der Vormerkstelle NRW gliedert sich in die vier Schritte:

- Schritt 1
Ihre Antragstellung auf Aufnahme in das Vermittlungsverfahren,
- Schritt 2
Die Bewerbung auf vorbehaltene Stellen aus dem Stellenpool der Stellenbörse (Für Ihre Initiativbewerbungen bei Behörden, die noch keine Stellen ausgeschrieben haben – gilt das gleiche Prozedere),
- Schritt 3
Die Auswahlverfahren und bei erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens Ihre Einstellungszusage,
- Schritt 4
Ihre Zuweisung auf die vorbehaltene Stelle.

4.1 Der Antrag auf Vermittlung - (Erfassung der Eingliederungsberechtigten)

Die Aufnahme in das Vermittlungsverfahren erfolgt bei der **Vormerkstelle NRW** mit dem Antragsvordruck „Antrag auf Vermittlung in den öffentlichen Dienst für **eingliederungsberechtigte Soldaten (SaZ12)**“. Solange Sie eingliederungsberechtigt sind, können Sie diesen Antrag jederzeit stellen.

Die im Vermittlungsantrag vorgesehene Seite „Stellungnahme des Berufsförderungsdienstes“ muss von dem für Sie zuständigen BfD vollständig ausgefüllt werden. Ohne die Stellungnahme des BfDs sendet die Vormerkstelle NRW Ihnen den Antrag mit der Bitte um vollständige Abgabe, wieder zurück. Sie verlieren dann u. U. wertvolle Zeit.



Füllen Sie den Antrag gewissenhaft aus und senden ihn über den zuständigen BfD an die Vormerkstelle NRW. Bitte verwenden Sie ausschließlich den aktuellsten Vordruck. Den aktuellen Vordruck können Sie auf der Internetseite der Vormerkstelle herunterladen. Die Vermittlungsvordrucke anderer Vormerkstellen können von der Vormerkstelle NRW nicht bearbeitet werden.

Geben sie eine private Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Anschrift an.

Denn oftmals werden Sie, sobald Sie mit den berufsfördernden Maßnahmen begonnen haben, nicht mehr über Ihre Dienststelle erreichbar sein. Dem Antragsvordruck auf Aufnahme in das Vermittlungsverfahren ist ebenfalls der Nachweis Ihrer Eingliederungsberechtigung in Kopie beizufügen.

Beglaubigte Kopien ebenso wie die Verwendung von Heftern oder Klarsichthüllen sind für das Vermittlungsverfahren nicht erforderlich.

Ergeben sich während des Vermittlungsverfahrens Änderungen hinsichtlich der bis dahin von der Vormerkstelle NRW erfassten Daten, insbesondere:

- Wohnortwechsel,
- Änderung der Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail-Adresse),

liegt es in Ihrer **eigenen** Verantwortung, die Vormerkstelle schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Nur wenn Sie erreichbar sind, kann die Vormerkstelle sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Für den Kontakt mit Ihren Freunden mag eine Mail-Adresse wie super-checker-bunny@aol.de oder kleinerteufel86@hotmail.com durchaus geeignet und lustig sein. Für Ihren beruflichen Neustart nicht. Achten Sie darauf, als Kontaktadresse eine einfache, seriöse und sinnvolle Kombination wie z. B. Vorname.Name@serioes.de zu verwenden.



4.1.1 Welche Unterlagen benötigt die Vormerkstelle NRW

Die Vormerkstelle NRW benötigt folgende Unterlagen, damit Ihr Antrag auf Aufnahme in das Vermittlungsverfahren bearbeitet werden kann:

- der gewissenhaft und vollständig ausgefüllte Antrag auf Aufnahme in das Vermittlungsverfahren!
- Stellungnahme des zuständigen BfD
- Kopie der Eingliederungsberechtigung

Unvollständige Anträge kann die Vormerkstelle nicht bearbeiten und werden an Sie zurückgesandt.





4.2 Die Bewerbung auf Vorbehaltsstellen (Stellenbörse)

Die Vormerkstelle des Landes Nordrhein-Westfalen stellt für Sie die aktuell verfügbaren Vorbehaltsstellen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln in der Stellenbörse bereit.

Nochmals zur Erinnerung!

Sie dürfen sich nur dann auf diese Stelle bewerben, wenn Sie:

- ***Inhaber der Eingliederungsberechtigung sind und***
- ***im Verfahren der Vormerkstelle NRW angemeldet sind***



Den Stellenanzeigen in der Stellenbörse können Sie folgende Details entnehmen:

- Einstellungsbehörden mit den entsprechenden Ansprechpartnern
- besondere Einstellungsvoraussetzungen
- Einstellungstermine
- Bewerbungsfristen

Vorbehaltsstellen werden von den Einstellungsbehörden unregelmäßig während des ganzen Jahres gemeldet, die Mehrzahl jedoch in den Monaten Juli bis Oktober. Es ist durchaus möglich, dass die Vormerkstelle erst sehr kurz vor dem Bewerbungsschluss über eine Vorbehaltsstelle informiert wird.

Es ist daher sehr ratsam, das Stellenverzeichnis ständig im Auge zu behalten, um keine Bewerbungsfristen zu versäumen. Sie haben die Möglichkeit, für diese Datei die RSS-Feeds zu abonnieren. Zudem ist es hilfreich, einige vollständige Exemplare Ihrer Bewerbungsunterlagen zum sofortigen Versand bereitzuhalten.

Ihre Eigeninitiative ist gefordert. Nehmen Sie dieses Material als Ausgangspunkt und informieren Sie sich bei den von Ihnen gewünschten Einstellungsbehörden, um dort tiefer gehende Informationen über bestimmte Laufbahnen und Laufbahnvoraussetzungen zu erhalten.



4.2.1 Laufbahnen in der Stellenbörse

In der Stellenbörse befinden sich vorbehaltene Stellen für die

- verschiedenen Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes (z. B.: allgemeine Verwaltung, Justizverwaltung, Justizvollzug, Steuerverwaltung, Feuerwehr usw.) sowie
- Stellen im tarifvertraglichen Beschäftigungsverhältnis (z. B. als Verwaltungsfachangestellter), der öffentlich-rechtlichen Sparkassen (Bankkaufmann) und der Träger für Sozialversicherungen (Sozialversicherungsfachangestellte).

Ihre Bewerbung auf eine vorbehaltene Stelle richten Sie direkt an die Einstellungsbehörde. Die notwendigen Daten entnehmen Sie der aktuellen Stellenbörse.

4.2.2 Bewerbung auf Stellen aus der Stellenbörse

Ihrer Bewerbung bei der Einstellungsbehörde müssen Sie **zusätzlich**, zu den Unterlagen, die die jeweilige Einstellungsbehörde einfordert, folgende Unterlagen beifügen:

- Kopie Ihrer Eingliederungsberechtigung (E-Schein / Z-Schein / Bestätigung)
- Kopie Ihrer Vermittlungsbestätigung von der Vormerkstelle NRW, als Nachweis, dass Sie in das Vermittlungsverfahren aufgenommen sind. Die Einstellungsbehörden sind dahingehend informiert worden, dass Bewerbungen auf vorbehaltene Stellen ohne die Kopie der Vermittlungsbestätigung nicht angenommen werden.
- Ein Anschreiben an die Einstellungsbehörde mit dem Hinweis darauf, dass Sie eingliederungsberechtigt sind und sich über die Vormerkstelle NRW auf eine Vorbehaltsstelle bewerben möchten.
- Kopien Ihrer Abschlusszeugnisse
- Lebenslauf



- ziviles Bewerbungsfoto
- Kopie des (vorläufigen) Dienstzeugnisses etc.
- Gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass Sie im Rahmen von Berufsförderungsmaßnahmen die für die jeweilige Laufbahn erforderlichen Bildungsvoraussetzungen bis zum Einstellungstermin erwerben werden (z.B. durch Besuch der Bundeswehrfachschule oder einer anderen Einrichtung).
- Ihr Einverständnis zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte bei der Bundeswehr zusammen mit der Angabe, unter welcher Adresse die Personalakte angefordert werden kann.
- Eine Kopie des ausgefüllten Vordrucks „Feststellung der Dienst- und Freistellungszeiten“ aus dem Vermittlungsantrag. Das Ausstellungsdatum darf **nicht älter als sechs Monate** sein!

4.3 Das Auswahlverfahren und die Einstellungszusage

Die Auswahl der geeigneten Bewerber für eine Stelle wird in der Regel durch ein Auswahlverfahren der jeweiligen Einstellungsbehörden durchgeführt, an dem auch Sie teilnehmen müssen. Wie Eingangs schon erwähnt, reicht es nicht aus, Besitzer einer Eingliederungsberechtigung zu sein.

Nur die Einstellungsbehörden können Fragen zum Auswahlverfahren beantworten. Bitte wenden Sie sich bei Fragen rund um das Einstellungsverfahren an die jeweilige Einstellungsbehörde. Oftmals wird im Rahmen der Vorauswahl ein schriftlicher Einstellungstest durchgeführt.

Die Behörden, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind dazu angehalten, alle eingliederungsberechtigten Bewerber ohne Rücksicht auf die Zeugnisnoten zum Einstellungstest einzuladen. Lediglich die Finanz- und die Justizverwaltung dürfen aufgrund einer Ausnahmeregelung in der Vorauswahl die Zeugnisnoten berücksichtigen!



Sollten die von Ihnen im schriftlichen Test erbrachten Leistungen den Anforderungen genügen, schließt sich üblicherweise ein persönliches Bewerbungsgespräch an, von dessen Ergebnis eine Einstellungszusage abhängt.

Die Modalitäten des Auswahlverfahrens legt die Einstellungsbehörde fest. Demzufolge sind die Auswahlverfahren der einstellenden Organisationen sehr unterschiedlich und von der angestrebten Laufbahn abhängig. Die Durchführung der Auswahlverfahren wird von vielen Personalabteilungen an geeignete Institutionen vergeben. (z.B. Deutsche Gesellschaft für Personalwesen (DGP), kommunale Studieninstitute, Institut für Personalentwicklung und Eignungsprüfung (IFP) etc.). Sollten Sie am Auswahlverfahren eines Instituts teilgenommen haben, das von mehreren Dienststellen beauftragt worden ist, können die dabei erzielten Ergebnisse auch von allen beteiligten Behörden herangezogen werden.

Zur Einstimmung und Vorbereitung auf den Einstellungstest können vorbereitende Trainingskurse hilfreich sein. Im Buchhandel erhalten Sie sogenannte „Testknacker“ (z. B. Hesse / Schrader), die jedoch keinen Ersatz für nicht vorhandenes Wissen und Verständnis bieten.

Es ist üblich und auch ratsam, sich auf mehrere Stellen zu bewerben. Weisen Sie ggf. darauf hin, dass Sie bereits an einem Test zur Vorauswahl teilgenommen haben. Der eingliederungsberechtigte Personenkreis konkurriert im Auswahlverfahren um die Besetzung einer Vorbehaltsstelle nur untereinander. Ein Vergleich mit freien Bewerbern ist unzulässig.

Unterrichten Sie die Vormerkstelle NRW, sofern Sie der Meinung sind, dass ein Einstellungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen ist.

Die zur Verfügung stehenden Vorbehaltsstellen werden oftmals nicht besetzt. Die Hauptursache dafür ist auf die unzureichende Mitwirkung der Bewerber zurückzuführen. Das heißt:



- Etwa die Hälfte der eingliederungsberechtigten Bewerber schaffen schon die erste Hürde, den Einstellungstest zu bestehen, nicht. Der Einstellungstest ist die Eintrittskarte für die Einladung zum Vorstellungsgespräch.
- Einladungen zu Einstellungstests oder Vorstellungsgesprächen und selbst Einstellungszusagen werden oftmals ignoriert.

Sobald Sie nicht mehr an einem Verfahren teilnehmen möchten, in das Sie sich freiwillig durch Ihre Bewerbung begeben haben, ist es nicht nur Anstand, sich ordentlich daraus abzumelden. Es ist vielmehr auch die fehlende Mitwirkung, die Ihnen hier unterstellt wird, womit Sie Gefahr laufen, Ihre Eingliederungsberechtigung zu verlieren.

- Adressänderungen werden nicht oder zu spät mitgeteilt. In einem Einstellungsverfahren sind Fristen einzuhalten. Nur wenn Sie erreichbar sind, werden Nachrichten zugestellt und die darin gesetzten Fristen können eingehalten werden.

Aufgrund dieses Fehlverhaltens können angebotene Stellen nicht mit eingliederungsberechtigten Bewerbern besetzt werden. Die Einstellungsbehörden melden der Vormerkstelle NRW detailliert den Verlauf des Verfahrens. Auf dieser Grundlage kann die Vormerkstelle NRW Ihr Eingliederungsverfahren wegen mangelnder Mitwirkung einstellen.

Bewerber mit mehreren Einstellungszusagen sollten sich schnellstmöglich für eine der Stellen entscheiden und die anderen Einstellungszusagen unverzüglich absagen. Nur durch die rechtzeitige Absage haben andere Eingliederungsberechtigte die Chance, als Nachrücker noch ein Stellenangebot zu erhalten und damit auf eine vorbehaltene Stelle zugewiesen zu werden. Selbstverständlich ist es normales Bewerberverhalten, dass Sie sich Ihre „Lieblingsstelle“ solange festhalten, bis Sie eine Zusage für Ihre „Superlieblingsstelle“ erhalten. Sie können jedoch nur eine einzige Stelle besetzen, so dass sich keine Berechtigung ergibt, mehr als diese eine „Lieblingsstelle“ festzuhalten!



Die Vormerkstelle erhält nach Abschluss des Auswahlverfahrens von den Einstellungsbehörden einen Bericht über das Ergebnis des abgeschlossenen Auswahlverfahrens. In diesem Bericht wird u. a. dargelegt, welche Bewerber sich beworben haben, welche Bewerber geeignet erscheinen und eine Einstellungszusage erhalten, aber auch, welche Bewerber unentschuldig an Terminen gefehlt haben.

4.4 Vorbereitung der Zuweisung

Sobald die Vormerkstelle NRW von Ihrer Einstellungszusage erfährt, werden Sie im Rahmen der Vorbereitung auf die Zuweisung von der Vormerkstelle NRW aufgefordert, das Original der Eingliederungsberechtigung an die Vormerkstelle zu senden. Eine Übersendung per Telefax oder E-Mail ist nicht ausreichend. Ein zugefaxter zehn Euro Schein wird an der Kasse sicher nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

4.5 Zuweisung auf die vorbehaltene Stelle

Sobald Sie Ihren Dienst tatsächlich bei der Einstellungsbehörde angetreten haben und dies der Vormerkstelle von der Einstellungsbehörde bestätigt wird, wird die entsprechende Zuweisungsverfügung erstellt. Im Rahmen des Zuweisungsverfahrens ist das Original der Eingliederungsberechtigung von der Vormerkstelle an die einstellende Behörde zu übergeben.

Erst die Zuweisungsverfügung bewirkt die besonderen Rechte, die sich aus Ihrer Eingliederungsberechtigung ergeben. Insbesondere führt die Zuweisung gem. § 9 Abs. 4 SVG dazu, dass die Einstellungsbehörde Sie als Beamten oder Tarifbeschäftigten in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen hat, wenn Sie die beamtenrechtlichen oder tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllen.



5 Sonstiges

5.1 Beendigung des Vermittlungsverfahrens

Die Teilnahme am Vermittlungsverfahren zur Bewerbung auf eine Vorbehaltsstelle kann jederzeit mit dem Formular „Beendigung Vermittlungsverfahren“ beendet werden. Für die erneute Aufnahme in das Vermittlungsverfahren bedarf es grundsätzlich eines neuen Antrags. (Siehe 3.1)

5.2 Eingliederungsberechtigung

5.2.1 Eingliederungsberechtigte

Eingliederungsberechtigt im Rahmen des Stellenvorbehalts sind grundsätzlich:

- **Zeitsoldaten,**
mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren.
- **Berufssoldaten,**
deren Dienstverhältnis vor dem vollendeten vierzigsten Lebensjahr wegen Dienstunfähigkeit endet.
- **Offiziere,**
die mit Vollendung des 41. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden (BO 41).

Für Ausnahmen und weitere Fälle der Eingliederungsberechtigung berät Sie Ihr BfD.

5.2.2 Erlöschen der Rechte aus Eingliederungs- und Zulassungsschein“

Das Recht aus dem Eingliederungsschein erlischt gem. § 9 Abs. 5 SVG für seinen Inhaber, wenn

- er schuldhaft einer Aufforderung zur Mitwirkung im Eingliederungsverfahren nicht Folge geleistet hat,



- er eine Einstellung als Beamter grundsätzlich nicht mehr bzw. nicht mehr mit Hilfe des Eingliederungsscheins anstrebt,
- seine Einstellung aus beamtenrechtlichen Gründen abgelehnt worden ist,
- das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grund vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit geendet hat oder
- das mit Hilfe des Eingliederungsscheins begründete Beamtenverhältnis aus disziplinarischen Gründen geendet hat.

Das Recht aus dem Zulassungsschein erlischt gem. § 9 Abs. 6 SVG für seinen Inhaber nach Ablauf von acht Jahren nach dessen Erteilung oder wenn er auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis auf Probe, während der Probezeit als Angestellter oder aus einem Arbeitsverhältnis ohne vorgeschaltete Ausbildung nach Ablauf der Probezeit entlassen wird.

Es erlischt ferner, wenn das Beamtenverhältnis aus disziplinarischen Gründen endet oder das Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen gekündigt wird.

5.3 Folgen der Ernennung zum Beamten auf Probe vor dem Dienstzeitende

Die einzige Ernennungsurkunde, die Sie während eines aktiven Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit annehmen dürfen, ist die Ernennung zum Beamten auf Widerruf zum Zwecke der Ausbildung.

Vor Ihrem Dienstzeitende als SaZ darf auf gar keinen Fall eine Ernennung zum Beamten auf Probe vorgenommen werden, da ansonsten Ihr Soldatenverhältnis erlischt und Sie dadurch Ihre Eingliederungsberechtigung verlieren. In diesem Fall kann die Vormerkstelle Ihre Zuweisung auf eine vorbehaltenen Stelle widerrufen.



5.4 Was Sie bedenken sollten:

5.4.1 Freistellungszeiten – Dienstzeitende – Ende der Ausbildung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Begleitung der Reform der Bundeswehr (Bundeswehrreform-Begleitgesetz – BwRefBeglG) am 21.07.2012 wurden die Rechte aus dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) stark verändert!

Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Probleme aus dem BwRefBeglG dar und ersetzt in **keinem** Fall das Beratungsgespräch beim zuständigen BfD! Vereinbaren Sie rechtzeitig einen entsprechenden Termin mit dem zuständigen BfD!

Insbesondere entsteht hier die Problematik, dass eine (erleichterte) Dienstzeitverkürzung unter 12 Jahren unweigerlich zum Verlust der Eingliederungsberechtigung führt.

Die Neuregelungen zum Berufsförderungsrecht gelten im Wesentlichen für diejenigen SaZ, die nach dem Inkrafttreten des Bundeswehrreform-Begleitgesetzes **neu** in die Bundeswehr eintreten, **betreffen aber in wichtigen Details auch die schon länger dienenden SaZ.**

Bei den Ansprüchen der Eingliederungsberechtigten wird dahingehend unterschieden, zu welchem Zeitpunkt im Vergleich zum Inkrafttreten des BwRefBeglG Sie zur Bundeswehr eingezogen wurden und zum SAZ 12+ ernannt wurden.

Das BwRefBeglG wurde am 25.07.2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat am Tag nach der Veröffentlichung, also am **26.07.2012** in Kraft.



Nach dieser Unterscheidung ergeben sich folgende Rechte:

5.4.2 Ernennung zum SaZ 12+ VOR dem 26. Juli 2012:

Grundsätzlich gibt es hier keine Auswirkung für SaZ, die VOR dem 26. Juli 2012 zum Soldaten ernannt wurden - hier gilt altes Förderungsrecht mit wenigen, aber sehr wichtigen Ausnahmen weiter!

- **Aus- und Weiterbildung während der Dienstzeit nach §4 SVG:**

Teilnahme an internen und externen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr (BFD) im Rahmen der Ermessensförderung. Das bedeutet, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung Ihrer Aus- und Weiterbildung während der Dienstzeit haben.

Ihr Disziplinarvorgesetzter kann Ihnen gem. ZDv 14/5 in den letzten beiden Dienstjahren jeweils bis zu 5 Tagen Sonderurlaub für die Teilnahme an BFD-Maßnahmen gewähren. Zusätzlich kann er Ihnen bis zu zehn Tagen Sonderurlaub gewähren, wenn Sie keine zivil verwertbare Qualifikation während der Dienstzeit erlangt haben.

- **Aus- und Weiterbildung am Ende und nach der Dienstzeit nach § 5 SVG:**

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Sie haben Anspruch auf einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein, auf Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfe. Sie erhalten das 6-fache Ihrer letzten Dienstbezüge als Übergangsbeihilfe (Abfindung). Die Abfindung wird bei Inanspruchnahme des E- oder Z-Scheins gekürzt. Sie erhalten bis zu 36 Monate Übergangsgebühren durch die Bundeswehr.

Sie können bis zu 24 Monate vor Ihrem Dienstzeitende vom militärischen Dienst freigestellt werden. Sie haben im Einzelfall einen Rechtsanspruch auf die Freistellung. Hierbei gelten jedoch für den Beginn und das Ende einer



Ausbildung auf vorbehaltenen Stellen nachfolgende Regeln!

Beginn des Vorbereitungsdienstes oder der Ausbildung in Verbindung mit einer Freistellung. Wann Ihre Freistellung beginnt, entscheiden Sie gemeinsam mit Ihrem BFD und Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle. Unter Berücksichtigung der Ermessensfreistellung (max. 5 Monate) wird dort der frühestmögliche Termin für eine Freistellung festgestellt.

In der Praxis häufen sich die Fälle, in denen Eingliederungsberechtigte versuchen, diesen Termin noch weiter vor zu verlegen. Dazu gibt es keine weitere geeignete rechtliche Möglichkeit! Das BMVG hat dementsprechend das Verbot erteilt, Freistellung über den Ermessensspielraum hinaus zu gewähren.

Erst zu dem frühesten festgestellten Termin kann dann kausal eine Einstellung auf eine vorbehaltene Stelle vorgenommen werden! Demnach dürfen Sie sich nur auf solche Stellen bewerben, deren Ausbildungsbeginn durch Ihre, Ihnen rechtlich zustehende Freistellung abgedeckt ist.

Weiterhin ist im gleichen Zusammenhang auch das Ende der Ausbildung zu betrachten. Das Ende des Vorbereitungsdienstes oder der Ausbildung fällt in Ihre Freistellungszeit! (also de facto in Ihre Dienstzeit als SaZ!)

Der Vorbereitungsdienst, der i. d. R. als Beamter auf Widerruf abgeleistet wird, endet gem. § 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) mit dem endgültigen Nichtbestehen oder dem Bestehen der Laufbahnprüfung. Regelmäßig wird Ihnen dann am Tage der Bekanntgabe des erfolgreichen Bestehens der Prüfung die Ernennungsurkunde zum Beamten auf Probe ausgehändigt.

Dies birgt für Sie sehr große Risiken, wenn dieser Zeitpunkt der Ernennung in Ihre aktive Dienstzeit als SaZ 12 fällt.



Aufgrund des § 23 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz wurde durch die Annahme der Urkunde bei dem neuen Dienstherrn das vorherige Dienstverhältnis als SaZ kraft Gesetzes beendet. Damit sind Sie KEIN SaZ 12 mehr und somit nicht mehr rechtmäßiger Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines und damit nicht mehr eingliederungsberechtigt. Weiterhin werden Ihnen sämtliche Rechte, die Ihnen als Satz 12 noch zugestanden haben, entzogen. (E- oder Z-Schein, Übergangsgebühren, Abfindung).

Damit Ihre Ansprüche erhalten bleiben, dürfen Sie in diesen Fällen die Urkunde erst dann annehmen, nachdem Ihr Dienstzeitende vorbei ist. Schon einen Tag zu früh ist schädlich – Sie sind dann nur noch SaZ 11 + 364 Tage und kein SaZ 12 mehr!

Auch wenn Sie schon eine Dienstzeit von 12 Jahren oder mehr abgeleistet haben, gilt für Sie das gleiche. Sie haben jedoch im Gegensatz zum SaZ 12 die Möglichkeit, Ihre Dienstzeit unschädlich zu verkürzen. Eine Verkürzung der Dienstzeit darf **NICHT** dazu führen, dass Ihre Dienstzeit kürzer als 12 Jahre ist!

Auf eine weitere Besonderheit, die Beendigung der Ausbildung vor dem Dienstzeitende, müssen wir ebenfalls ein besonderes Augenmerk legen. Diese besonderen Umstände können nur dann vorkommen, wenn die Dauer der Ausbildung kürzer ist, als der Freistellungsanspruch. Dies kommt i. d. R. bei der Ausbildung zum Brandmeister oder für besondere Ausbildungsgänge im öffentlichen Dienst, wie z. B. im Arbeitsschutz oder im Umweltschutz etc. vor.

Sie dürfen sich demnach nur auf diese Stellen bewerben, die auch zu Ihrer Freistellung passen!

Die Vormerkstelle wird Sie unter keinen Umständen auf Stellen zuweisen, bei denen das Ausbildungsende in Ihrer Dienstzeit liegen wird.



5.4.3 Ernennung zum SaZ 12+ NACH dem 26. Juli 2012:

- **Aus- und Weiterbildung während der Dienstzeit nach §4 SVG.**

Die Teilnahme an internen und externen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr (BFD) im Rahmen der Ermessensförderung. Das bedeutet, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung Ihrer Aus- und Weiterbildung **während** der Dienstzeit haben.

Die neuen Kostenhöchstgrenzen im Rahmen des Bundeswehrreformbegleitgesetzes müssen Sie individuell bei Ihrem BFD-Berater nachfragen.

Ihr Disziplinarvorgesetzter kann Ihnen gem. ZDv 14/5 in den letzten beiden Dienstjahren jeweils bis zu 5 Tagen Sonderurlaub für die Teilnahme an BFD-Maßnahmen gewähren. Zusätzlich kann er Ihnen bis zu zehn Tagen Sonderurlaub gewähren, wenn Sie keine zivil verwertbare Qualifikation während der Dienstzeit erlangt haben.

- **Aus- und Weiterbildung nach der Dienstzeit nach §5 SVG:**

Eine **Freistellung** vom militärischen Dienst vor Ihrem Dienstzeitende kann **nur in Ausnahmefällen** erfolgen.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Förderung Ihrer schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die neuen Kostenhöchstgrenzen im Rahmen des Bundeswehrreformbegleitgesetzes sind uns zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Sie haben Anspruch auf einen Eingliederungs- oder Zulassungsschein, auf Übergangsgebühren und Übergangsbeihilfe. Sie erhalten das 8-fache Ihrer letzten Dienstbezüge als Übergangsbeihilfe (Abfindung). Die Abfindung wird bei Inanspruchnahme des E- oder Z-Scheins gekürzt. Sie erhalten bis zu 60 Monate Übergangsgebühren durch die Bundeswehr.



5.4.4 Frühzeitig aktiv werden

Bitte vergessen Sie nicht, rechtzeitig, d.h. spätestens mit der Bewerbung auf eine vorbehaltene Stelle, einen entsprechenden Vermittlungsantrag bei der Vormerkstelle zu stellen. Es ist ratsam, sich schon weit vor Dienstzeitende (mindestens vier Jahre vorher) vom BfD beraten zu lassen. Bewerben Sie sich mindestens 24 Monate vor Beginn Ihrer Freistellung bei der Vormerkstelle NRW. Dadurch entgehen Sie der Gefahr, dass Ihnen berufsfördernde Zeiten verloren gehen.

5.4.5 Welche Laufbahn?

Überlegen Sie, für welche Laufbahn Sie sich eignen und ob Sie die entsprechenden Voraussetzungen mitbringen. Idealerweise erfüllen Sie die Einstellungsvoraussetzungen durch Nachholen von Schulabschlüssen im Rahmen des Berufsförderungsdienstes noch während Ihrer Dienstzeit. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der geforderten Voraussetzungen können Ihnen die Sachbearbeiter der Einstellungsbehörden helfen. Achten Sie insbesondere auf die Anforderungen der jeweiligen Laufbahn und fragen Sie sich, ob Sie die entsprechende Herausforderung auch tatsächlich annehmen möchten.

5.4.6 Räumliche Flexibilität

Sind Sie frei in der Wahl Ihres Wohnortes? Je größer die räumliche Flexibilität, desto größer ist auch die Chance, eine geeignete Stelle zu finden.



5.4.7 Informationen

Informieren Sie sich detailliert über den Tätigkeitsbereich der Organisation, bei der Sie sich bewerben möchten.

Rechnen Sie u. a. mit den Fragen:

- Warum wollen Sie gerade zu uns?
- Welche Aufgabe erfüllt die Organisation?
- Welche rechtliche Stellung nimmt die Organisation ein?
- Können Sie die Ausbildungsinhalte für den jeweiligen Ausbildungsgang beschreiben?
- Können Sie sich vorstellen, was Sie in diesem Beruf täglich zu tun haben?

5.4.8 Vorbereitung auf das Einstellungsverfahren

Besuchen Sie Trainingskurse für Bewerbungen und Auswahltests. Lesen Sie einschlägige Fachliteratur; fragen Sie im Familien- und Freundeskreis nach Erfahrungen mit Vorstellungsgesprächen. Beobachten Sie das allgemeine Tagesgeschehen in Presse, Hörfunk und Fernsehen.

5.4.9 Die Umgangsformen

Schnelle und effiziente Kommunikation ist in kämpfenden Einheiten unabdingbar, denn jede Höflichkeitsfloskel kostet Zeit. Außerhalb der Bundeswehr funktioniert Kommunikation anders. Wenn Telefonate, E-Mails und Briefe unpersönlich, nüchtern und sachlich klingen, wirken sie schnell unfreundlich. Beherzigen Sie das Sprichwort: Der Ton macht die Musik. Sind Sie unsicher, welche Umgangsformen in Ihrem neuen Arbeitsalltag üblich sind, orientieren Sie sich an Ihren Kolleginnen und Kollegen.



5.4.10 Wo verbleiben Eingliederungs- oder Zulassungsschein?

Wenn Sie auf eine vorbehaltene Stelle eingestellt worden sind, wird der Eingliederungs- oder Zulassungsschein bei Ihrer Dienststelle zu Ihrer Personalakte genommen. Sind Sie als Inhaber des Eingliederungsscheins auf eine andere als eine vorbehaltene Stelle eingestellt worden, können Sie auf Antrag den Eingliederungsschein zu Ihrer Personalakte nehmen lassen, um Ausgleichsbezüge zu erhalten. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei Ihrem BfD.

5.4.11 Wann ist das Eingliederungsverfahren abgeschlossen?

Das Eingliederungsverfahren ist erst dann abgeschlossen, wenn Sie zum Beamten auf Lebenszeit oder als Tarifbeschäftigter in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit übernommen worden sind.

5.4.12 Informationsmöglichkeiten zur Berufswahl

Der BfD der Bundeswehr sollte Ihre erste Anlaufstelle sein. Er führt Seminare zur Berufsorientierung durch, berät umfassend über Berufsmöglichkeiten, die erforderlichen Qualifikationen und Anforderungen der angestrebten Laufbahn. Erwägen Sie auch die Möglichkeit der Berufsförderung für Soldaten auf Zeit (Merkblätter BF 01 und BO 41 des Berufsförderungsdienstes) noch während Ihrer Bundeswehrzeit, um einen höherwertigen Schulabschluss zu erwerben.

Weitere Informationsmöglichkeiten finden Sie bei der Arbeitsagentur, in den Fortbildungsprogrammen der einschlägigen Verbände, der Volkshochschulen, der Gewerkschaften und Parteien sowie bei den Geschäftsstellen des Deutschen Bundeswehrverbandes. Sie können sich auch direkt an die Personalsachbearbeiter der einstellenden Dienststellen wenden, die detailliert Auskunft über Stellensituation, Qualifikation und Auswahlverfahren geben können.

Sofern die Fachhochschulreife vorausgesetzt wird, ist eine Bewerbung insbesondere mit folgenden Qualifikationen alternativ möglich:



- Meisterbrief im Handwerk
- Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker
- Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und eine danach erfolgenden mindestens dreijährigen berufliche Tätigkeit im erlernten Ausbildungsberuf, sofern der Ausbildungsberuf dem angestrebten Studiengang fachlich entspricht.

Weitere Qualifizierungswege entnehmen Sie bitte der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.



6 Adressen der Vormerkstellen des Bundes und anderer Bundesländer

Wenn Sie an einer Stelle in der Bundesverwaltung oder in einem anderen Bundesland interessiert sind, wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Vormerkstelle.

<u>Bund</u>	Bundesverwaltungsamt Referat VII A 1 Vormerkstelle des Bundes Ursulum 20 35396 Gießen 0641/4018-43 oder -44
<u>Baden-Württemberg</u>	Regierungspräsidium Tübingen Vormerkstelle Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen 07071/757-3120 oder -3106
<u>Bayern</u>	Bayer. Landesamt für Steuern Vormerkstelle des Freistaates Bayern Krelingstraße 50 90408 Nürnberg 0911/376-4235
<u>Berlin</u>	Senatsverwaltung für Inneres Vormerkstelle – Abteilung Zentraler Service Referat ZS B 11 Gü 1 Klosterstraße 47 10179 Berlin 0385/588-2143
<u>Brandenburg</u>	Ministerium des Innern Referat IV/3 Vormerkstelle Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam 0331/866-2439
<u>Bremen</u>	Der Senator für Finanzen Vormerkstelle des Landes Bremen Doventorscontrescarpe 172 / Block C 28195 Bremen 0421/361-5464
<u>Hamburg</u>	Senat der Freien und Hansestadt Hamburg Personalamt / – Vormerkstelle – 20457 Hamburg 040/42831-1434 oder -2142
<u>Hessen</u>	Regierungspräsidium Gießen Vormerkstelle Landgraf-Phillipp-Platz 1- 7 35338 Gießen 0641/ 303 – 2060



<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>	Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern Zentrales Personalmanagement – Vormerkstelle Referat II 130 a Karl-Marx-Straße 1 / Arsenal am Pfaffenteich 19053 Schwerin 0385/ 588-4701 oder -4711
<u>Niedersachsen</u>	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Vormerkstelle / Referat B 23 Am Waterlooplatz 11 30169 Hannover 0511/120-630 oder -6323
<u>Nordrhein-Westfalen</u>	Bezirksregierung Köln Vormerkstelle des Landes NRW Zeughausstraße 2 – 10 50667 Köln Tel.: 0221 147 3384 oder 2171 E-Mail: vormerkstelle@brk.nrw.de
<u>Rheinland – Pfalz</u>	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Vormerkstelle Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier 0651/9494-120
<u>Saarland</u>	Ministerium für Inneres und Sport Vormerkstelle Franz-Josef-Röder-Straße 21 66119 Saarbrücken 0681/501-2152
<u>Sachsen</u>	Landesdirektion Leipzig Vormerkstelle des Freistaates Sachsen Braustraße 2 04107 Leipzig 0341/977-2533
<u>Sachsen-Anhalt</u>	Landesverwaltungsamt Vormerkstelle Postfach 10 02 56 06003 Halle/Saale 0345/514-1153 oder -1442
<u>Schleswig-Holstein</u>	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Vormerkstelle Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel 0431/988 – 3121 oder -31180
<u>Thüringen</u>	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 130 Vormerkstelle Weimarplatz 4 99423 Weimar 0361/3773-7215